Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Entwurf zur öffentlichen Auslegung vom 11.08. bis 13.10.2025
Beschluss der Regionalversammlung Nr. 10/2025 vom 27.06.2025

SACHSEN-ANHALT

RPG A-B-W

Impressum

Herausgeber:
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496/40 57 90
Telefax: 03212/10 53 415
E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Homepage: www.planungsregion-abw.de

Köthen (Anhalt), 16.07.2025

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensübersicht.....
2 Einleitung.....1
3 Leitbild.....2
4.2 Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur.....3
4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur...3
4.3.4 Energie.....3
4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur.....10
Anhangsverzeichnis.....38
Abbildungsverzeichnis.....39
Abkürzungsverzeichnis.....41
Festlegungskarte.....41
Rechtsquellenverzeichnis.....42
Umweltbericht.....43
Zusammenfassende Erklärung.....43
Anhang 1.....

Verfahrensübersicht

Beschluss Nr. 04/2023 der Regionalversammlung zur Aufstellung (Beschlussnummer) und öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 13 (1) ROG i. V. m. § 7 (1) Nrn. 2 und 3, (2), § 10 (1) LEntwG LSA	**03.03.2023**
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.03.2023 • Amtsblatt Landkreis Anhalt-Bitterfeld • Amtsblatt Landkreis Wittenberg • Amtsblatt Dessau-Roßlau	 31.03.2023 25.03.2023 31.03.2023
Umweltprüfung – Scoping	31.05.2023
Erarbeitung des Planentwurfes und Umweltprüfung	Bis 05.06.2025
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 9 (2) ROG i. V. m. § 7 (5) LEntwG LSA	
Beschluss der Regionalversammlung zum Planentwurf und zur Auslegung des Planentwurfes	27.06.2025
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung • Amtsblatt Landkreis Anhalt-Bitterfeld • Amtsblatt Landkreis Wittenberg • Amtsblatt Dessau-Roßlau	 01.08.2025 26.07.2025 25.07.2025
Frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit	
Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken gemäß § 7 (2) ROG und ggf. Überarbeitung des Planes	
Beschluss der Regionalversammlung zur Abwägung	
Beschluss des Planes durch die Regionalversammlung (Beschlussnummer) gemäß § 9 (3) LEntwG LSA	
Einreichung des REP bei der obersten Landesentwicklungsbehörde	
Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Aktenzeichen) gemäß § 9 (3) LEntwG LSA	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Inkrafttreten des REP gemäß § 10 (1) ROG • Amtsblatt Landkreis Anhalt-Bitterfeld • Amtsblatt Landkreis Wittenberg • Amtsblatt Dessau-Roßlau	

Ort, Datum der Ausfertigung	Siegel zur Ausfertigung	Unterschrift des Vorsitzenden der RPG zur Ausfertigung

2 Einleitung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 2 Absatz 4 LEntwG LSA die Träger der Regionalplanung. Sie erfüllen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) wird gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 LEntwG LSA aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau gebildet. Ihr obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) vom 14.09.2018 und 29.03.2019 (genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, rechtswirksam seit 27.04.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 10.06.2022, genehmigt am 19.09.2022, rechtswirksam seit 28.10.2022) bildet gemeinsam mit den Sachlichen Teilplänen „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ mit dem Beschluss vom 27.03.2014 und Rechtswirksamkeit seit 26.07.2014 sowie „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018) mit dem Beschluss vom 30.05.2018 und der Rechtswirksamkeit seit 29.09.2018 die Entwicklungsvorstellungen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ab.

Im STP Wind 2018 wurden 22 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, die den außergebietlichen Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen bewirkten, auf einer Fläche von 3.590 ha (35,9 km²) festgelegt. Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst 363.340 ha (3.633,4 km²) (Anlage zu § 9a LEntwG LSA). Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten entsprechen einem Anteil an der Gesamtfläche der Planungsregion von 0,99 %.

Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erwächst für das Land Sachsen-Anhalt die Pflicht, entsprechend Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 WindBG bis zum Stichtag vom 31.12.2027 1,8 % der Landesfläche für Windenergieflächen zur Verfügung zu stellen. Bis zum 31.12.2032 sind 2,2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Die RPG A-B-W hat gemäß Anlage zu § 9a LEntwG LSA zum Stichtag vom 31.12.2027 auf 1,9 % ihrer Planungsregionsfläche Windenergiegebiete auszuweisen. Am 31.12.2032 muss der Flächenbeitragswert 2,3 % betragen.

Um die Flächenbeitragswerte gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 WindBG in Verbindung mit § 9a LEntwG LSA zu erfüllen, ist es erforderlich, die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2027) vorzunehmen. Gemäß § 2 WindBG sind nur noch Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen als Windenergiegebiete vorzusehen. Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete entfällt und damit das fehleranfällige gesamträumliche Planungskonzept mit sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat sich mit Beschluss Nr. 04/2023 vom 03.03.2023 dazu bekannt, einen neuen Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufzustellen. In ihrer Sitzung am 03.03.2023 wurden durch die Regionalversammlung der RPG A-B-W erste Grundzüge der möglichen Festlegungen im Sinne von allgemeinen Planabsichten gebilligt und diese für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Die inhaltliche Gliederung des Sachlichen Teilplans wird gemäß Verwaltungsvorschrift zu Inhalt und Form von Regionalen Entwicklungsplänen in Sachsen-Anhalt gestaltet, sodass der Zusammenhang mit dem REP A-B-W 2018 gegeben ist.

Im STP Wind 2027 werden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie als Ziele der Raumordnung festgelegt. Der Sachliche Teilplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Beide Teile bilden eine Einheit.

Topografische Grundlage für die kartografische Darstellung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:100.000 ist die Digitale Topografische Karte 1:100.000 des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (DTK100 ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA).

Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind für jede raumbedeutsame Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie im Sinne des § 2 Nummer 3 WindBG vorgesehen.

Das nach Anlage zu § 9a LEntwG LSA maßgebliche regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg soll mit Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

Mit der von der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zu treffenden Feststellung der Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels tritt die gesetzliche Rechtsfolge gemäß § 249 Absatz 2 Satz 2 BauGB ein. Dann richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 2 BauGB. Ausgenommen davon sind bis zum 31.12.2030 Repoweringvorhaben im Sinne des § 16b BImSchG außerhalb von Natura 2000-Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG oder Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 BNatSchG.

Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 wird mit Inkrafttreten dieses Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgehoben.

3 Leitbild

Das Kapitel ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ 2018 enthalten.

4.2 Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur

Das Kapitel ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ 2018 enthalten.

4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

Die Unterkapitel sind im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ 2018 enthalten:

4.3.1 Wirtschaft

4.3.2 Wissenschaft und Forschung

4.3.3 Verkehr, Logistik

4.3.4 Energie

Z 4.3.4-1

[1] Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind Gebiete, in denen sich die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und damit im Zusammenhang stehende technische und verkehrliche Infrastruktur gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen durchsetzen.

[2] Unzulässig sind in diesen Gebieten schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich geschützte Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen.

[3] Die Rotoren der zu errichtenden Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie hinausragen (“Rotor-out“-Prinzip).

[4] Rotorblätter von Windenergieanlagen, deren Mastfußmittelpunkt in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt, haben bis zu einer Entfernung von 75 m zum Vorranggebiet Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, soweit diese Funktionen oder Nutzungen mit dem Vorrang nicht vereinbar sind.

[5] Die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie enden bei dem Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen an diesen.

[6] In der kommunalen Bauleitplanung darf bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß Anlage Spalte 2 zu § 9 Absatz 2 LEntwG LSA keine planerische Höhenbeschränkung in den Vorranggebieten für die

Nutzung der Windenergie vorgenommen werden.

[7] In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind bei der Errichtung von Windenenergieanlagen die Belange der militärischen Flugsicherung zu beachten.

Z 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind:

I	Annaburg	192 ha
II	Brehna/Roitzsch	233 ha
III	Coswig Nord	76 ha
IV	Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	364 ha
V	Gadegast	98 ha
VI	Gölzau Ost	128 ha
VII	Gröbzig/Dohndorf	120 ha
VIII	Güterglück	258 ha
IX	Hinsdorf	91 ha
X	Kemberg/Dorna	480 ha
XI	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	294 ha
XII	Linda	539 ha
XIII	Listerfehrda	383 ha
XIV	Löberitz/Reuden	86 ha
XV	Luko	296 ha
XVI	Piethen	51 ha
XVII	Prettin	182 ha
XVIII	Prosigk	145 ha
XIX	Schmerz	142 ha
XX	Schrenz	194 ha
XXI	Seyda/Gentha	499 ha
XXII	Straach	147 ha

XXIII	Straguth	175 ha
XXIV	Thurland	250 ha
XXV	Trebbichau a. d. Fuhne	195 ha
XXVI	Trebitz/Schnellin	129 ha
XXVII	Weißandt-Gölzau/Schortewitz	96 ha
XXVIII	Wörbzig	66 ha
XXIX	Zerbst Flugplatz	456 ha
XXX	Zörbig	217 ha
XXXI	Zörbig Süd/Glebitzsch	400 ha
XXXII	Zschornewitz Kippe	69 ha
	Gesamt:	7.051 ha

Z 4.3.4-3 Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind zulässig, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings nicht entgegenstehen.

Z 4.3.4-4 Die Errichtung von Windenenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ist innerhalb folgender Gebiete unzulässig:

- Kern- und Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ mit Ausnahme der Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XI „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Begründung

zu Z 4.3.4-1

zu Satz 1: Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie werden sowohl textlich als auch zeichnerisch festgelegt. Ihnen kommt keine Konzentrationswirkung zu, das heißt, bauleitplanerisch können Flächen oder Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete vorgesehen werden, sofern dies mit den sonstigen Festlegungen der Raumordnung (zum Beispiel zeichnerische und textliche Festlegungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans einschließlich dessen sachlicher Teilpläne) und zum Beispiel dem Fachrecht vereinbar ist.

Hinsichtlich der grafischen Darstellungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass hier auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle für eine Zulassungsfähigkeit erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden konnten.

zu Satz 2: In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen nicht zulässig. Dazu zählen unter anderem Wohnnutzungen, Schulen, Kindertagesstätten und Sondergebiete, die der Erholung dienen.

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich windkraftsensible Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen, sind nicht zulässig. Dazu zählen unter anderem die Errichtung oder das Anbringen von Nisthilfen und dergleichen für kollisionsgefährdete Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten könnte ansonsten signifikant erhöht und eine Beeinträchtigung auch bei Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden.

Zu Satz 3: Damit gemäß § 4 Absatz 3 WindBG die Vorranggebietsfläche in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden kann, muss der Rotor einer Windenergieanlage über den Rand des Vorranggebietes hinausragen dürfen (“Rotor-out“-Prinzip).

Zu Satz 4: Rotoren genießen innerhalb des im Ziel genannten Umgebungsbereich der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie Vorrang, sofern sich der Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet. Damit werden die Vorhaben im Sinne des Rotor out-Ansatzes raumordnerisch zusätzlich unterstützt. Der Umgebungsbereich von 75 m wird aufgrund § 4 Absatz 3 WindBG definiert.

Für die Entscheidung, ob sich der Standort einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befindet, ist der Mittelpunkt des Mastfußes maßgeblich. Die Feststellung ist anhand der Darstellungen der Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 zu treffen.

Zu Satz 5: Um Irritationen bezüglich des Interpretationsspielraums bei der Flächenausdehnung auf der Maßstabsebene 1:100.000 vorzubeugen, wurde festgelegt, dass die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an vorhandenen sichtbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen wie zum Beispiel Flüsse, Bäche, Gräben, Straßen, Schienen- oder Leitungstrassen und Wegen enden. Diese Begrenzung ist das Ergebnis der gesamträumlichen Abwägung.

Zu Satz 6: In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie können die Kommunen in ihrer Bauleitplanung die regionalplanerischen Vorgaben konkretisieren. Damit die Windenergiefläche auf den Flächenbeitragwert gemäß § 3 Absatz 1 WindBG angerechnet werden kann, um die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 2 BauGB auszulösen, darf in der Bauleitplanung innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie keine planerische Höhenbeschränkung für Windenenergieanlagen vorgenommen werden. Darunter fallen Maximal-, Minimalhöhen oder feste Höhenvorgaben. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Bauhöhenbeschränkungen können die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen einschränken und die effektive Nutzbarkeit der ausgewiesenen Windenergieflächen verringern. Eine Höhenbeschränkung in Bebauungsplänen konterkariert die Ausweisung im Raumordnungsplan und führt dazu, dass die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gemäß § 3 Absatz 1 WindBG verhindert wird. Bei Unterschreiten des Flächenbeitragswertes ist keine Steuerungswirkung der Vorranggebiete mehr gegeben und es wird eine regionalweite Geltung der Außenbereichsprivilegierung ausgelöst.

Bei den festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einem konkreten Windenergievorhaben im Zulassungsverfahren fachrechtliche Aspekte zum Beispiel des Artenschutz- und Luftverkehrsrechts zwingend entgegenstehen. Das kann unter anderem fachrechtliche Regelungen zu Bauhöhen betreffen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragwertes.

Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes zum 31.12.2032 gemäß Anlage zu § 9a LEntwG LSA gilt diese Zielfestlegung nicht mehr.

Zu Satz 7: Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich im Einflussbereich des militärischen Flugplatzes Fliegerhorst Holzdorf. Aufgrund ihrer Bauhöhe können Windenenergieanlagen die Belange des militärischen Luftverkehrs gefährden. Das betrifft unter anderem die Radarkursführungsmindesthöhe (MRVA), welche für Luftfahrzeuge die Mindesthöhen vorgibt, damit diese für die Radarkontrolle „sichtbar“ werden. Daraus können Bauhöhenbeschränkungen für die Planung der Windenenergieanlagen folgen. Da die Festlegung konkreter Standorte der Windenenergieanlagen erst in nachfolgenden Verwaltungsverfahren erfolgt, wird die Zulässigkeit durch die zuständigen Genehmigungsbehörden geregelt. Für die Bereiche der Vorranggebiete Nr. I Annaburg, Nr. XII Linda, Nr. XIII Listerfehrda (östlicher Teil), Nr. XVII Prettin, Nr. XXI Seyda/Gentha und ist in der Regel eine maximale Bauhöhe von 251 m NHN vorgeschrieben. In den Vorranggebieten Nr. V Gadegast, Nr. X Kemberg/Dorna, Nr. XIII Listerfehrda (westlicher Teil) und Nr. XXVI Trebitz/Schnellin sind in der Regel maximale Bauhöhen von 300 m NHN zugelassen.

In der Planungsregion besteht ein Flugbeschränkungsgebiet “ED-R 150“ für das militärische Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge. In den Vorranggebieten Nr VIII Güterglück, Nr. XXIII Straguth und Nr. XXIX Zerbst Flugplatz sind Bauhöhen über 213 m NHN einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die Einhaltung der militärischen Belange sind in Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der fachbehördlichen Einschätzung kommt dabei ein erhebliches Gewicht zu. Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen, die sich aus fachrechtlichen Bestimmungen ableiten (unter anderem militärische Belange, Erfordernisse der Flugsicherheit, Immissionsschutzrecht), sind in Bauleitplänen weiterhin umsetzbar. Diese stehen einer Anrechenbarkeit der Flächen nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass sich die Windenergie durchsetzen kann und die Flächen trotz der Höhenbeschränkung grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. Dazu ist eine Prognose ausreichend, welche die grundsätzliche Geeignetheit der Flächen, eventuell auch mit Einschränkungen, nachweist.

zu Z 4.3.4-2

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt eine Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie, mit deren Vorgaben die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreicht werden sollen. Dazu bedarf es einer Ermittlung von geeigneten Flächen innerhalb der gesamten Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welche über die Anwendung von Positiv- und Ausschlusskriterien sowie einzelfallabhängige Bewertungen der Potenzialflächen vorgenommen wird. Die Planungsmethode ist im Anhang 2 „Planungskonzeption“ dargelegt.

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst eine Gesamtfläche von 363.340 ha (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 2022, Gebietsstand 31.12.2021).

Im vorliegenden Sachlichen Teilplan werden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von insgesamt 7.051 ha und somit 1,94 % der Fläche der Planungsregion festgelegt. Damit wird der nach Anlage zu § 9a LEntwG LSA zum Stichtag 31.12.2027 maßgebliche Flächenbeitragswert von 1,9 % der Regionsfläche erreicht.

In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, für die Bauleitpläne vorliegen, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie können daher nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG vollständig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden.

zu Z 4.3.4-3

Mit der Aufstellung des STP Wind 2027 soll durch die Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung Windenergie im Umfang der regionalen Teilflächenziele gemäß § 9a LEntwG LSA eine „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete erreicht werden. Gemäß § 249 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben zu beurteilen und daher bei der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB in der Regel unzulässig. Die Plangeberin ist bestrebt, diese Rechtsfolge zu erreichen und durch die Festlegungen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sicherzustellen, dass diese Vorranggebiete tatsächlich für eine raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nicht gemäß § 4 WindBG auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden können.

Photovoltaikfreiflächenanlagen stehen der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie nicht entgegen, sofern sie sich räumlich sowie in zeitlicher Abfolge unterordnen und bei Bedarf rückgebaut werden. Dies entspricht auch den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie (Kabinettsbeschluss vom 24.07.2024). Hiernach ist, soweit sich Solarenergiegebiete mit Windenergiegebieten überschneiden, der Windenergienutzung der Vorrang einzuräumen.

Eine Vereinbarkeit der Solarenergienutzung mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie muss stets im konkreten Einzelfall gegeben sein. Um dies zu erreichen, erscheint insbesondere ein zeitlich abgestimmtes planerisches Vorgehen sinnvoll: Im günstigsten Fall sollten die Hauptnutzung der Windenergie und Nebennutzung der Solarenergienutzung zeitgleich geplant werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass eine Solarenergienutzung nur in wenigen Ausnahmefällen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen ist: entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 littera b BauGB sowie Agri-Photovoltaikanlagen unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB. In allen anderen Fällen handelt es sich um sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, sodass es in der Regel einer Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen bedarf. Im Zuge dieser Bauleitplanung besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines abgestimmten planerischen Vorgehens und damit die Möglichkeit einer Abstimmung von vorrangiger Windenergienutzung und Solarenergienutzung als Nebennutzung. Durch die Zielfestlegung werden die Gemeinden dabei ausdrücklich nicht der Prüfung und Bewertung möglicher Standortalternativen enthoben, die im Zuge des Abwägungsgebotes des § 1 Absatz 7 BauGB erforderlich sind.

zu Z 4.3.4-4

Nach Erreichen des regionalisierten Teilflächenziels ist eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich für weitere kommunale und unternehmerische Vorhaben in geeigneten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb von Windenenergieanlagen soll in der Planungsregion nach vergleichbaren, raumverträglichen Planungsprämissen erfolgen, wozu regional abgewogene Kriterien zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Region einheitlich und gleichgewichtet angewendet werden sollen. Diese sollen sowohl bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie („Positiv- beziehungsweise Angebotsplanung“) als auch bei der Standortplanung und Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie („sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 BauGB)

berücksichtigt werden, ohne dabei kommunale oder wirtschaftliche Planungsinteressen übermäßig zu beschränken. Diese Prämissen, die sich die Region für einen raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung gesetzt hat, sollen flächendeckend sichergestellt und damit eine Gleichbehandlung in der Region gewährleistet werden. Die Anwendung dieser Prämissen tragen zu einer rechtssicheren Umsetzung, öffentlichen Akzeptanz sowie einer beschleunigten Verwirklichung von Vorhaben bei.

Neben den fachrechtlichen Ausschlusskriterien für die Nutzung der Windenergie werden weitere Kriterien auf jene mit hoher Konfliktträchtigkeit gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenenergieanlagen beschränkt:

- Kern- und Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Gartenreich Dessau-Wörlitz mit Ausnahme der Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“

Begründung:

UNESCO-Welterbestätten sind prinzipiell von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um ihren Status nicht zu gefährden.

Das UNESCO-Welterbegebiet ”Gartenreich Dessau-Wörlitz” ist für den Zeitraum vom späten 17. bis ins 20. Jahrhundert hinein das Zeugnis einer einzigartigen kulturhistorischen Entwicklung. Hier ist eine Synthese von Landschaftsgestaltung und Baukunst mit einer umfassenden Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik angestrebt worden. Die Aufnahme in die Welterbeliste erfolgte als „historische Kulturlandschaft“, deren besonders charakteristische Eigenart gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 13 BNatSchG erhalten werden soll. Das ”Gartenreich Dessau-Wörlitz” ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 DSchG ST als Denkmalbereich ausgewiesen. Das Gartenreich mit seinen Parkanlagen und den verbindenden Landschaftselementen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Kern- und Pufferzone des Welterbegebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ wird daher zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes vorsorglich von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Eine Ausnahme bildet die Pufferzone um die Exklave „Schloss und Schlosspark Mosigkau“, da hier bereits ein Windpark rechtmäßig errichtet und im STP Wind 2018 ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt wurde. Erst danach ist die Pufferzone um das Schloss Mosigkau festgelegt worden, welche das Vorranggebiet Nummer VII umfasst.
Im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 14. Jahrgang Nummer 2 Februar 2020 Seite 8 sowie Nummer 3 März 2020 Seite 45 erfolgte eine Benachrichtigung über die Präzisierung der Denkmalausweisung für den Denkmalbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz. Im Amtsblatt Nummer 5 April 2020 Seite 21 wurden Hinweise zur Präzisierung der Denkmalausweisungen für das Gartenreich Dessau-Wörlitz gegeben. In diesen Hinweisen wird ausgeführt: „Durch die Neuausweisung des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau erhält Mosigkau mit dem Schloss, seinen Gartenanlagen sowie der umgebenden Siedlung und der historischen Feldflur ebenso einen besonderen Schutz, der diese Ortslage für die Gegenwart und Zukunft bewahren soll.“

Im Planverfahren ist die Erweiterung des Vorranggebietes „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ vorgenommen worden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass von konstituierenden Sichtpunkten in den Parkachsen keine oder nur geringe Erheblichkeiten von Beeinträchtigungen des Welterbegebietes zu verzeichnen sind, die mit einer Standortverschiebung von Windenergieanlagen vermieden werden kann.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist innerhalb der Pufferzone um Schloss Mosigkau nur innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ zulässig, um eine erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes zu verhindern.

- Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Begründung:

Zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, zum Schutz der kritischen Infrastruktur und zur Vermeidung hoher volkswirtschaftlicher Schäden werden die Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgeschlossen. Zudem befinden sich in den Überschwemmungsgebieten zumeist naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und beispielsweise entlang der Elbe bedeutende Vogelzugrouten. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Hochwasserschutz umfasst Überschwemmungsgebiete, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ_{100}), Flächen für geplante Flutungspolder an Elbe und Mulde und hinter dem Deich gelegene Gebiete an Elbe, Mulde und Schwarzer Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Begründung:

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie umfassen NATURA 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.

Insbesondere baubedingte Eingriffe und Versiegelungen, Lebensraumzerschneidung, technogene Überprägung, betriebsbedingte Störungen und Verlärmung, Vergrämung sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen sind mit den vorrangigen Zielen einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in diesen Vorranggebieten nicht vereinbar.

4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

Die Zielfestlegungen in Z 4.3.4-2 sind Ergebnisse der Abwägung unter anderem mit den Erfordernissen der Raumordnung und bedingen die Änderung von Zielen des REP A-B-W 2018.

In den nachfolgenden Begründungen wird im jeweils ersten Bildausschnitt die bisherige raumordnerische Festlegung des REP A-B-W 2018 dargestellt, die infolge der Abwägung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Änderung von Zielen des REP A-B-W 2018 zugunsten der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie geändert wird.

Mit der Aufstellung des STP Wind 2027 wird die Raumnutzung für den Teil der Windenergienutzung neu geregelt. Infolgedessen werden die raumordnerischen Festlegungen des REP A-B-W 2018 geändert. Im zweiten Bildausschnitt wird die jeweilige Änderung des REP A-B-W 2018 dargestellt.

Das jeweils dritte Bild zeigt die mit dem STP Wind 2027 beabsichtigte raumordnerische Nutzung der Fläche im Zusammenhang mit dem REP A-B-W 2018 in Form eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie als magentafarbene Fläche als informelle Darstellung der Überlagerung beider Raumordnungspläne.

Im Anhang 1 wird die Legende zur kartografischen Darstellung des REP A-B-W 2018 abgebildet.

4.4.1 Schutz des Freiraums

4.4.1.1 Natur und Landschaft

G 4.4.1.1-6 Nr. 5 Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Seyda/Gentha“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXI verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems: „Glücksburger Heide“
Größe der betroffenen Fläche	205 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Seyda/Gentha“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXI

Die Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ mit einer Gesamtfläche von rund 506 ha wird um 205 ha (entspricht 40,51 % der Gesamtfläche) verkleinert.
Im REP A-B-W 2018 wurden 68.958 ha als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie betrifft 0,03 % der Gesamtfläche aller Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXI „Seyda/Gentha“ mit einer Gesamtfläche von 499 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich mit 41 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht in Frage gestellt. Es wird angeregt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten.

Abbildung 1: Seyda/Gentha
G 4.4.1.1-6 Nr. 5 –
raumordnerische Festlegung im
REP A-B-W 2018

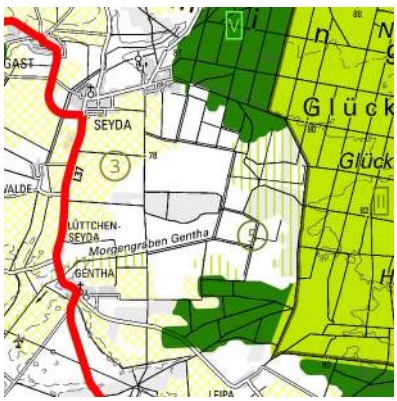

Abbildung 2: Seyda/Gentha
G 4.4.1.1-6 Nr. 5 –
Änderung der Festlegung im
REP A-B-W 2018

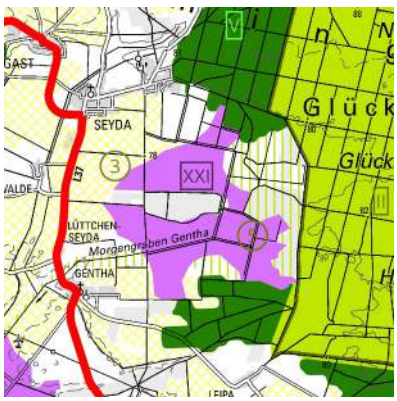

Abbildung 3: Seyda/Gentha
G 4.4.1.1-6 Nr. 5 –
informelle Darstellung der
Erfordernisse der Raumordnung des
REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.1.2 Hochwasserschutz

G 4.4.1.2-9 Nr. 1 Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ wird um die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Annaburg“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. I, „Kemberg/Dorna“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. X und „Trebitz/Schnellin“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXVI geringfügig verkleinert.

Begründung

zu Z 4.3.4-2 Nr. I

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“
Größe der betroffenen Fläche	192 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Annaburg“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. I

Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ mit einer Gesamtfläche von ca. 26.202 ha wird um rund 192 ha (entspricht 0,73 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. I „Annaburg“. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für die Funktion des potenziellen Hochwasserschutzes, solange sie mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen und ist so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Bei Nutzungsaufgabe soll wieder Freiraum entstehen. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt.

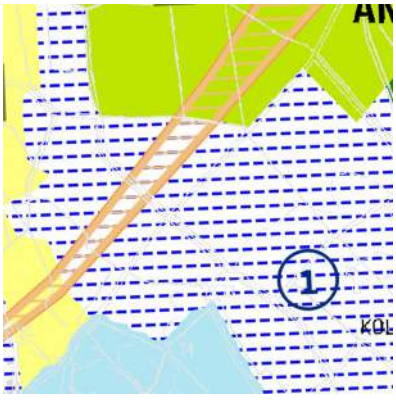

Abbildung 4: Annaburg – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

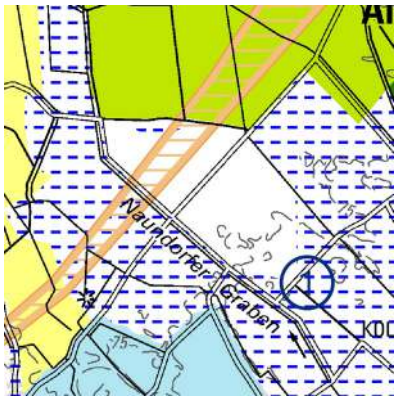

Abbildung 5: Annaburg – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

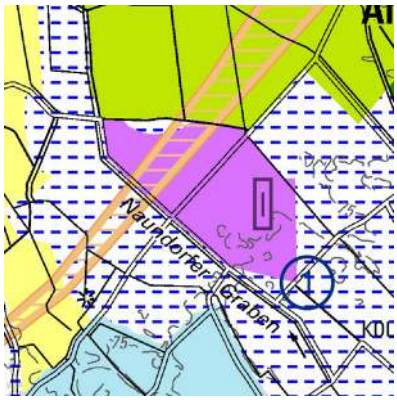

Abbildung 6: Annaburg – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. X

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“
Größe der betroffenen Fläche	132 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Kemberg/Dorna“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. X

Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz ”Elbe“ mit einer Gesamtfläche von ca. 26.202 ha wird um 132 ha (entspricht 0,5 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Suche geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie wurde die Erweiterung des im STP Wind 2018 ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. VI „Kemberg/Dorna“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie Nr. X „Kemberg/Dorna“ festgelegt. Das erweiterte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie umfasst eine Gesamtfläche von 480 ha und befindet sich mit 28 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz ”Elbe“.
Infolge der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche, sodass keine anderen Nutzungen oder Funktionen (hier: Hochwasserschutz) entzogen werden, solange diese mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion (hier: Windenergie) vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen und ist so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Bei Nutzungsaufgabe soll wieder Freiraum entstehen. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt.

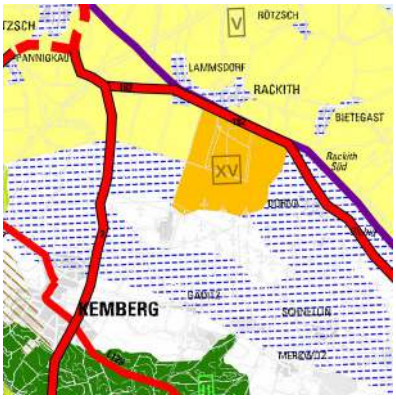

Abbildung 7: Kemberg/Dorna G 4.4.1.2-9 Nr. 1 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

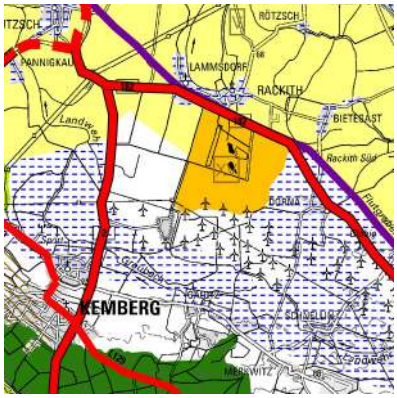

Abbildung 8: Kemberg/Dorna G 4.4.1.2-9 Nr. 1 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

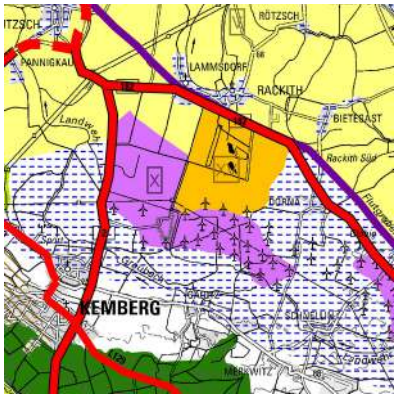

Abbildung 9: Kemberg/Dorna G 4.4.1.2-9 Nr. 1 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XXVI

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“
Größe der betroffenen Fläche	53 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Trebitz/Schnellin“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXVI

Das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ mit einer Gesamtfläche von ca. 26.202 ha wird um rund 53 ha (0,2 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVIII „Trebitz/Schnellin“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVI „Trebitz/Schnellin“ mit einer Gesamtfläche von 129 ha. Die Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befindet sich vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Elbe“. Die unmittelbare Umgebung der Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut.
Infolge der Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für die Funktion des potenziellen Hochwasserschutzes, solange sie mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen und ist so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Bei Nutzungsaufgabe soll wieder Freiraum entstehen. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt.

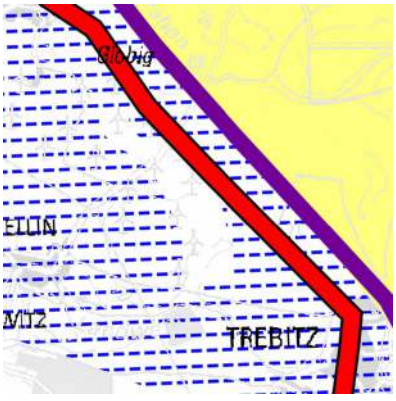

Abbildung 10: Trebitz/Schnellin – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

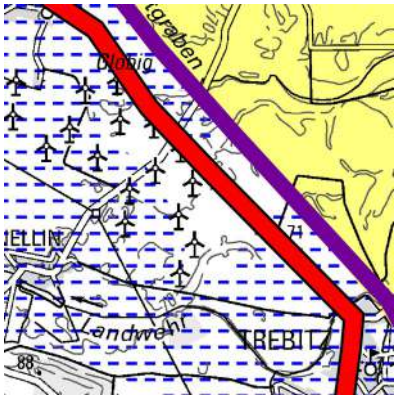

Abbildung 11: Trebitz/Schnellin – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

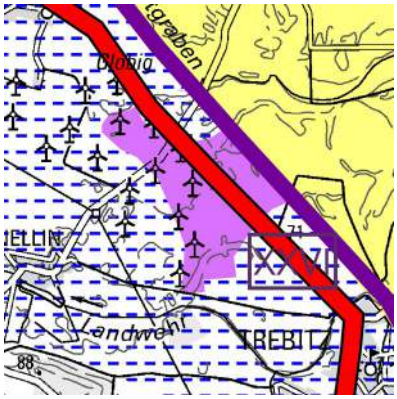

Abbildung 12: Trebitz/Schnellin – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.2 Freiraumnutzung

4.4.2.1 Landwirtschaft

Z 4.4.2.1-17 Nr. II Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“ wird um die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. IV, „Gölzau Ost“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. VI, „Gröbzig/Dohndorf“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. VII, „Piethen“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XVI, „Prosigk“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XVIII und Wörbzig gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXVIII geringfügig verkleinert.

Begründung

zu Z 4.3.4-2 Nr. IV

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“
Größe der betroffenen Fläche	116 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. IV

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“ mit einer Gesamtfläche von rund 17.403 ha wird um 116 ha (entspricht 0,67 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. III „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. IV „Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben“ mit einer Gesamtfläche von 364 ha. Das Vorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“.
Infolge der Errichtung von Windenenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 13:
Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

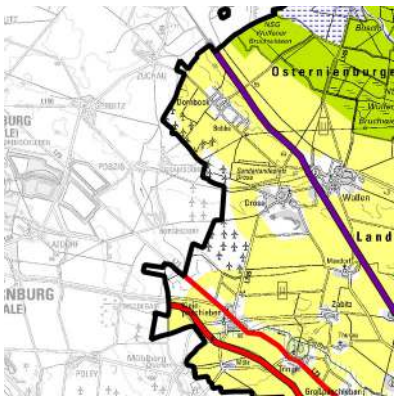

Abbildung 14:
Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

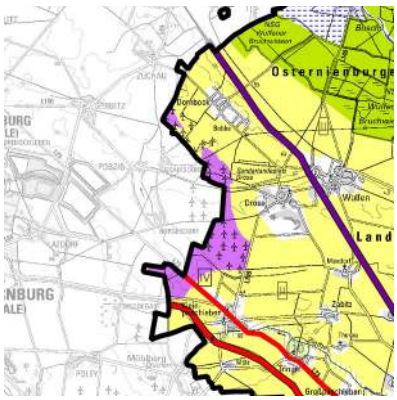

Abbildung 15:
Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. VI

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“
Größe der betroffenen Fläche	114 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Gölzau Ost“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. VI

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“ mit einer Gesamtfläche von rund 17.403 ha wird um 114 ha (entspricht 0,66 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. VI „Gölzau Ost“ mit einer Gesamtfläche von 148 ha. Das Vorranggebiet befindet sich somit mit 77 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“.
Infolge der Errichtung von Windenergieanlage erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 16: Gölzau Ost – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

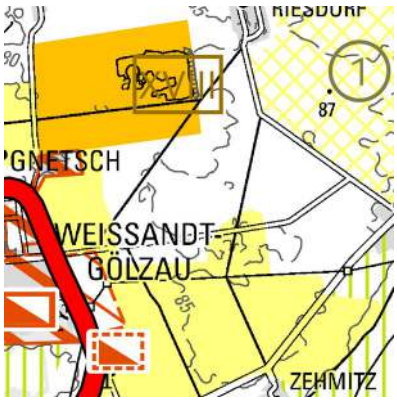

Abbildung 17: Gölzau Ost – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

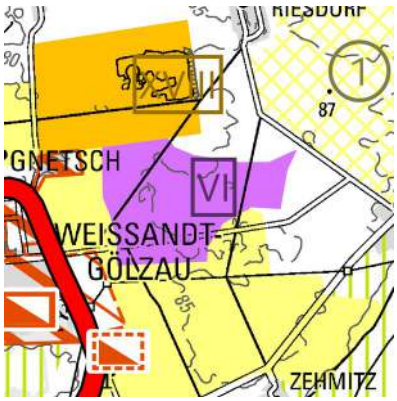

Abbildung 18: Gölzau Ost - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu 4.3.4-2 Nr. VII

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“
Größe der betroffenen Fläche	120 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Gröbzig/Dohndorf“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. VII

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“ mit einer Gesamtfläche von rund 17.403 ha wird um 120 ha (entspricht 0,69 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. VII „Gröbzig/Dohndorf“ mit einer Gesamtfläche von 120 ha. Das Vorranggebiet befindet sich somit vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“.
Infolge der Errichtung Windenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

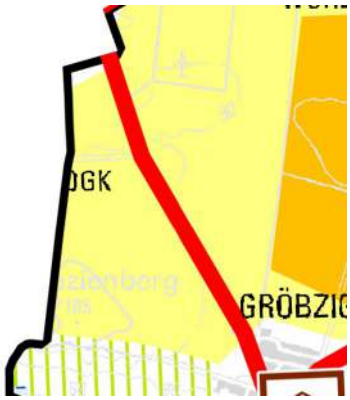

Abbildung 19: Gröbzig/Dohndorf – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

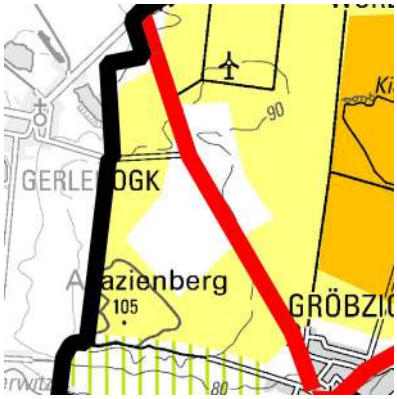

Abbildung 20: Gröbzig/Dohndorf – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

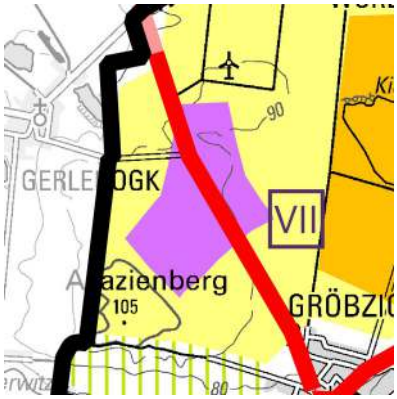

Abbildung 21: Gröbzig/Dohndorf – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XVI

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“
Größe der betroffenen Fläche	51 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Piethen“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XVI

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“ mit einer Gesamtfläche von rund 17.403 ha wird um 51 ha (entspricht 0,29 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XVI „Piethen“ mit einer Gesamtfläche von 51 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich somit vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“.
Infolge der Errichtung von Windenenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 22: Piethen – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

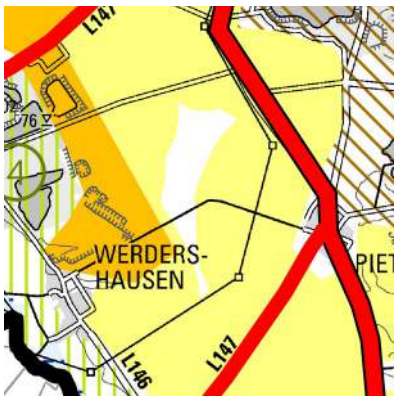

Abbildung 23: Piethen – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

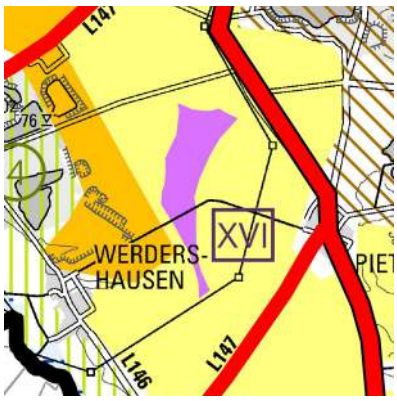

Abbildung 24: Piethen – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XVIII

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“
Größe der betroffenen Fläche	7 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Prosigk“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XVIII

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“ mit einer Gesamtfläche von 17.403 ha wird um sieben Hektar (entspricht 0,04 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XVIII „Prosigk“ , welches eine Gesamtfläche von 145 ha umfasst. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich somit mit fünf Prozent seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

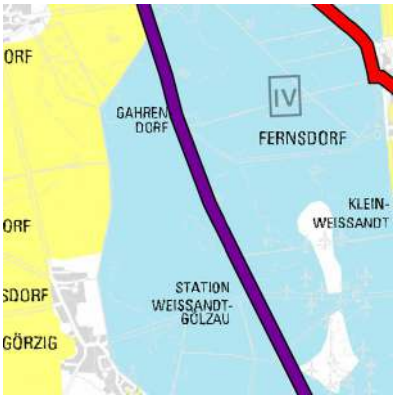

Abbildung 25: Prosigk
Z 4.4.2.1-17 Nr. II –
raumordnerische Festlegung im
REP A-B-W 2018

Abbildung 26: Prosigk
Z 4.4.2.1-17 Nr. II –
Änderung der Festlegung im
REP A-B-W 2018

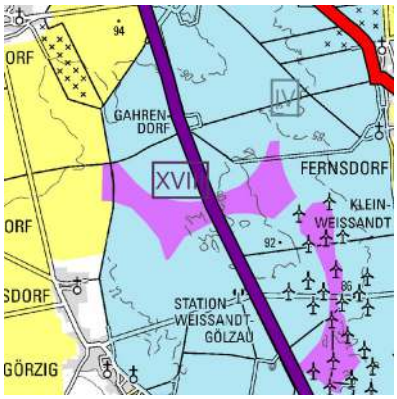

Abbildung 27: Prosigk
Z 4.4.2.1-17 Nr. II –
informelle Darstellung der
Erfordernisse der Raumordnung des
REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XXVIII

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Köthen (Anhalt)“
Größe der betroffenen Fläche	24 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Wörbzig“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXVIII

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“ mit einer Gesamtfläche von rund 17.403 ha wird um 24 ha (entspricht 0,14 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XX „Wörbzig“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII „Wörbzig“ mit einer Gesamtfläche von 66 ha. Die Erweiterungsflächen des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden sich komplett innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiet um Köthen (Anhalt)“.
Die unmittelbare Umgebung der Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Infolge der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

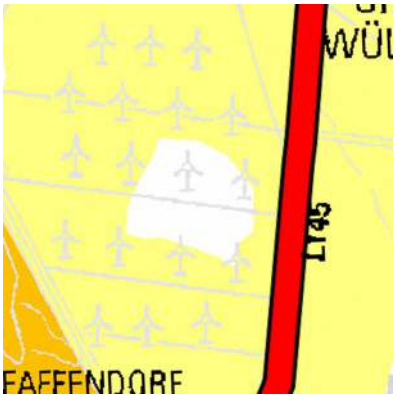

Abbildung 28: Wörbzig – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

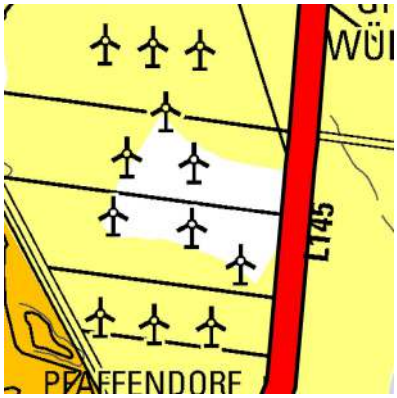

Abbildung 29: Wörbzig – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

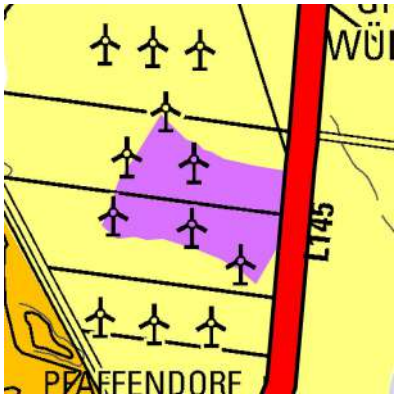

Abbildung 30: Wörbzig – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

Z 4.4.2.1-17 Nr. III Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Zerbster Ackerland“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Güterglück“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. VIII geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Zerbster Ackerland“
Größe der betroffenen Fläche	57 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Güterglück“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. VIII

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet im Zerbster Ackerland“ mit einer Gesamtfläche von rund 2.339 ha wird um 57 ha (entspricht 2,44 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. V „Güterglück“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. VIII „Güterglück“ mit einer Gesamtfläche von 258 ha. Das Vorranggebiet befindet sich mit 22 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiete im Zerbster Ackerland“.
Infolge der Errichtung von Windenenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 31: Güterglück – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 32: Güterglück – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 33: Güterglück – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

Z 4.4.2.1-17 Nr. IV Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“ wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Brehna/Roitzsch“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. II, „Schrenz“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XX und „Zörbig Süd/Glebitzsch“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXXI verkleinert.

Begründung

zu Z 4.3.4-2 Nr. II

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“
Größe der betroffenen Fläche	48 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Brehna/Roitzsch“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. II

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Zörbig“ mit einer Gesamtfläche von 7.330 ha wird um 48 ha (entspricht 0,65 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. I „Brehna/Roitzsch“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. II „Brehna/Roitzsch“ mit einer Gesamtfläche von 233 ha. Das Vorranggebiet befindet sich mit 21 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“.
Infolge der Errichtung von Windenenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 34: Brehna/Roitzsch – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 35: Brehna/Roitzsch – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 36: Brehna/Roitzsch – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XX

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“
Größe der betroffenen Fläche	194 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Schrenz“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XX

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Zörbig“ mit einer Gesamtfläche von 7.330 ha wird um 194 ha (entspricht 2,65 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XX „Schrenz“. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 37: Schrenz – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

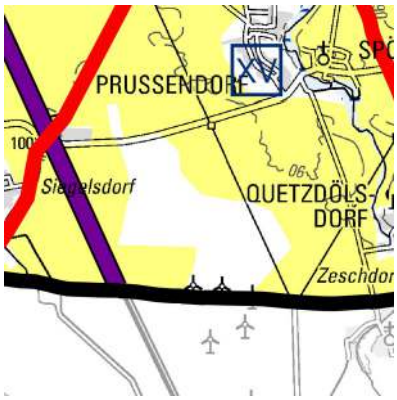

Abbildung 38: Schrenz – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

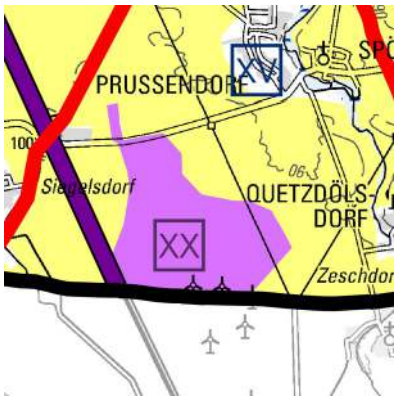

Abbildung 39: Schrenz – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XXXI

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“
Größe der betroffenen Fläche	400 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Zörbig Süd/Glebitzsch“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXXI

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft ”Gebiet um Zörbig“ mit einer Gesamtfläche von 7.330 ha wird um 400 ha (entspricht 5,45 % der Gesamtfläche) verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXXI „Zörbig Süd“ mit einer Gesamtfläche von 400 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ”Gebiet um Zörbig“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 40:
Zörbig Süd/Glebitzsch – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

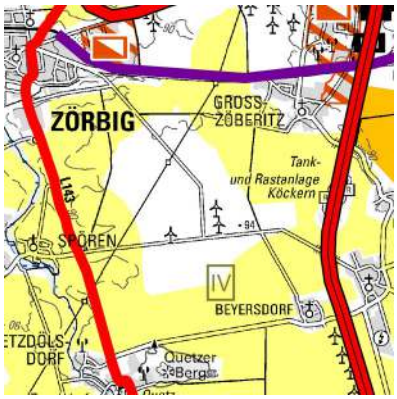

Abbildung 41:
Zörbig Süd/Glebitzsch – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

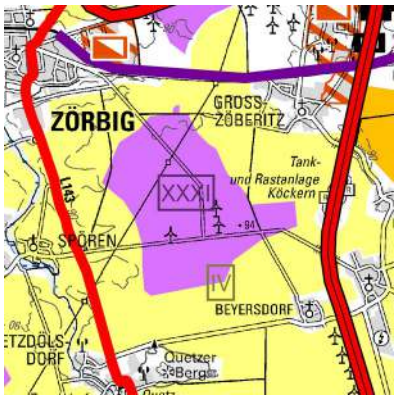

Abbildung 42:
Zörbig Süd/Glebitzsch – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

Z 4.4.2.1-17 Nr. V Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“ wird um die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Kemberg/Dorna“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. X geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“
Größe der betroffenen Fläche	57 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Kemberg/Dorna“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. X

Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“ mit einer Gesamtfläche von 10.231 ha wird um 57 ha (entspricht 0,56 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. VI „Kemberg/Dorna“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie Nr. X „Kemberg/Dorna“. Das erweiterte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie umfasst eine Gesamtfläche von 480 ha und befindet sich mit 12 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“.
Infolge der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche, sodass keine anderen Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft) entzogen werden, solange diese mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion (hier: Windenergie) vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

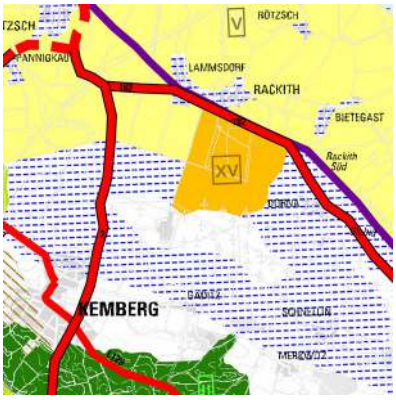

Abbildung 43: Kemberg/Dorna Z 4.4.2.1-17 Nr. 5 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

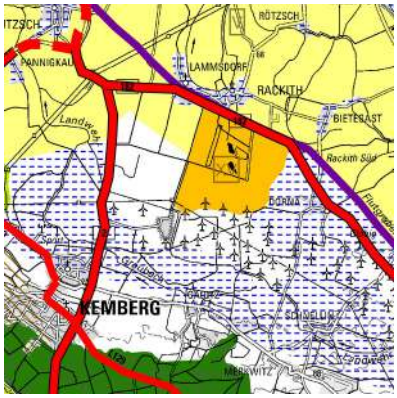

Abbildung 44: Kemberg/Dorna Z 4.4.2.1-17 Nr. 5 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

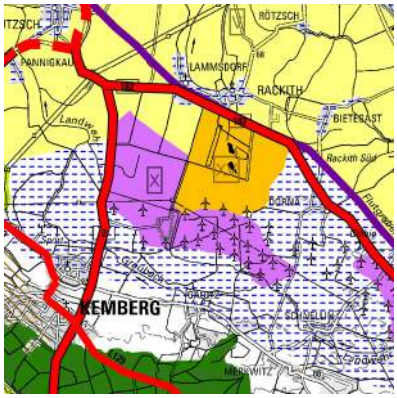

Abbildung 45: Kemberg/Dorna Z 4.4.2.1-17 Nr. 5 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

G 4.4.2.1-15 Nr. 2 Das Vorbehaltsgebiet für die Nutzung der Landwirtschaft „Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorfläming“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Seyda/Gentha“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXI geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Roßlau-Wittenberger Vorfläming“
Größe der betroffenen Fläche	187 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Seyda/Gentha“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXI

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorfläming“ mit einer Gesamtfläche von 4.667 ha wird um 187 ha (entspricht 4,01 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXI „Seyda/Gentha“ mit einer Gesamtfläche von 499 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich mit 37 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorfläming“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 46: Seyda/Gentha
G 4.4.2.1-15 Nr. 2 –
raumordnerische Festlegung im
REP A-B-W 2018

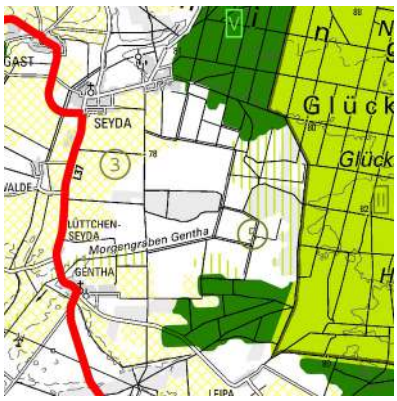

Abbildung 47: Seyda/Gentha
G4.4.2.1-15 Nr. 2 –
Änderung der Festlegung im
REP A-B-W 2018

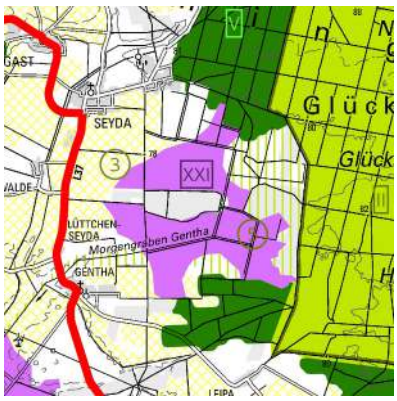

Abbildung 48: Seyda/Gentha
G 4.4.2.1-15 Nr. 2 –
informelle Darstellung der
Erfordernisse der Raumordnung des
REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

G 4.4.2.1-15 Nr. 3 Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ wird um die Vorranggebiete „Linda“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XII und „Seyda/Gentha“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXI geringfügig verkleinert.

Begründung

zu Z 4.3.4-2 Nr. XII

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“
Größe der betroffenen Fläche	91 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Linda“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XII

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ”Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ mit einer Gesamtfläche von 2.807 ha wird im dargestellten Bereich um 91 ha (entspricht 3,24 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. VIII „Linda“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XII „Linda“. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie umfasst eine Fläche von 544 ha und befindet sich mit 17 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft ”Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“.
Infolge der Errichtung von Windenenergieanlagen erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion (hier: Windenergie) vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

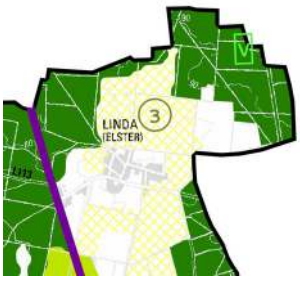

Abbildung 49: Linda
G 4.4.2.1-15 Nr. 3 –
raumordnerische Festlegung im
REP A-B-W 2018

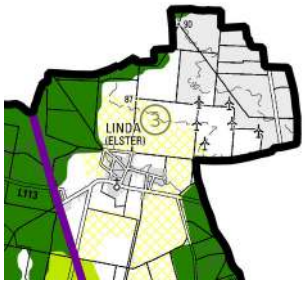

Abbildung 50: Linda
G 4.4.2.1-15 Nr. 3 –
Änderung der Festlegung im
REP A-B-W 2018

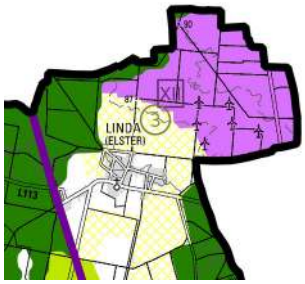

Abbildung 51: Linda
G 4.4.2.1-15 Nr. 3 –
informelle Darstellung der
Erfordernisse der Raumordnung des
REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XXI

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“
Größe der betroffenen Fläche	32 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Seyda/Gentha“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXI

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ mit einer Gesamtfläche von 2.807 ha wird südlich des Morgengrabens Gentha um 32 ha (entspricht 1,14 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXI „Seyda/Gentha“ mit einer Gesamtfläche von 499 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich somit mit sechs Prozent seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 52: Seyda/Gentha G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

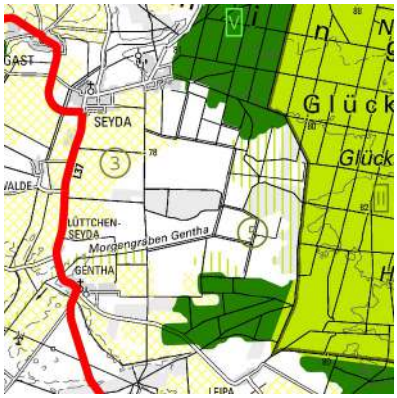

Abbildung 53: Seyda/Gentha G4.4.2.1-15 Nr. 3 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

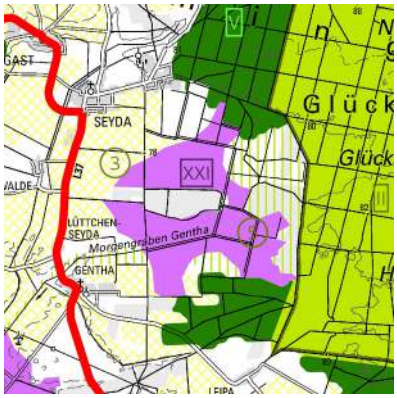

Abbildung 54: Seyda/Gentha G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.2.2 Forstwirtschaft

Z 4.4.2.2-21 Nr. II Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Dübener Heide“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Schmerz“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XIX geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Dübener Heide“
Größe der betroffenen Fläche	142 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Schmerz“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XIX

Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft ”Dübener Heide“ mit einer Gesamtfläche von 17.548 ha wird um 142 ha (entspricht 0,81 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XIX „Schmerz“ mit einer Gesamtfläche von 142 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft „Dübener Heide“.
Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Forstwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft nicht in Frage gestellt.

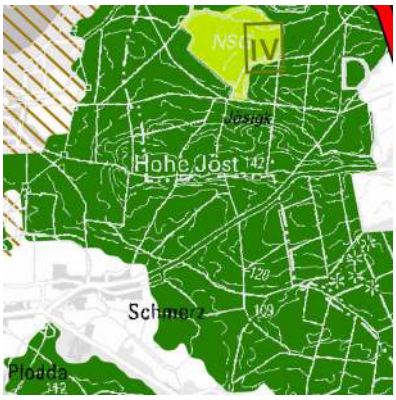

Abbildung 55: Schmerz – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

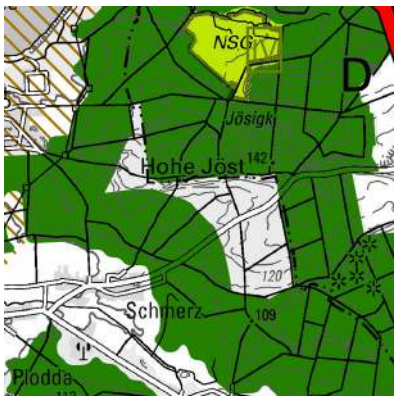

Abbildung 56: Schmerz – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

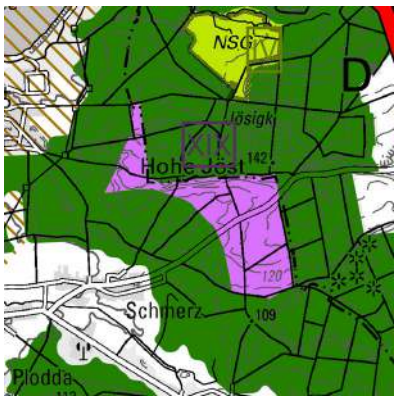

Abbildung 57: Schmerz – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

Z 4.4.2.2-21 Nr. V Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Linda“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XII geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“
Größe der betroffenen Fläche	355 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Linda“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XII

Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ mit einer Gesamtfläche von 4.964 ha wird im dargestellten Bereich um 355 ha (entspricht 7,15 % der Gesamtfläche) verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. VIII „Linda“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XII „Linda“. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie umfasst eine Fläche von 539 ha und befindet sich mit rund 66 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“.
Infolge der Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Forstwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft nicht in Frage gestellt.

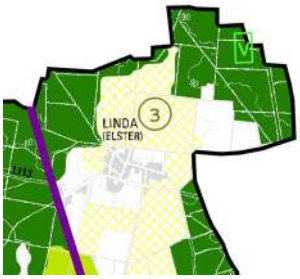

Abbildung 58: Linda
Z 4.4.2.2-21 Nr. V –
raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

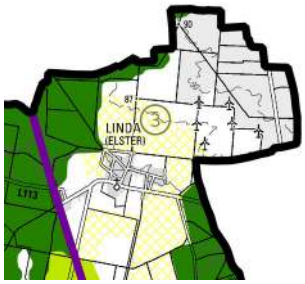

Abbildung 59: Linda
Z 4.4.2.2-21 Nr. V –
Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

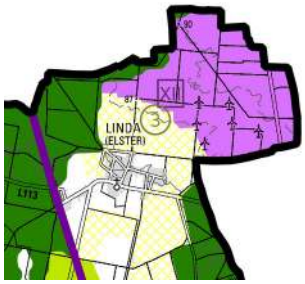

Abbildung 60: Linda
Z 4.4.2.2-21 Nr. V –
informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Zschornewitz Kippe“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXXII geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld – Gräfenhainichen“
Größe der betroffenen Fläche	22 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Zschornewitz Kippe“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXXII

Das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ mit einer Gesamtfläche von rund 6.761 ha wird im dargestellten Bereich um 22 ha (entspricht 0,33 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXXII „Zschornewitz Kippe“ mit einer Gesamtfläche von 69 ha. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt mit 32 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“.
Im Wirkbereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Forstwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügigen Verkleinerungen des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Abbildung 61: Zschornewitz Kippe Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

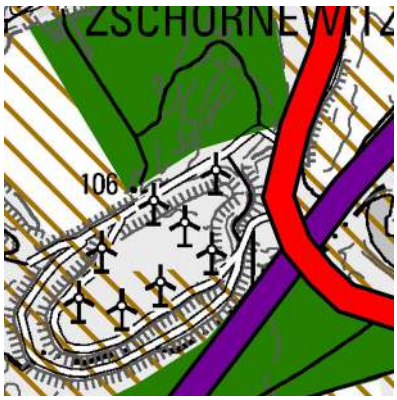

Abbildung 62: Zschornewitz Kippe Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 63: Zschornewitz Kippe Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.2.3 Rohstoffsicherung

Z 4.4.2.3-23 Nr. XIX Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Thalheim (Kiese und Kiessande)“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Löberitz/Reuden“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XIV geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung „Thalheim“
Größe der betroffenen Fläche	15 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Löberitz/Reuden“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XIV

Das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung „Thalheim“ mit einer Gesamtfläche von rund 104 ha wird im dargestellten Bereich um 15 ha (entspricht 14,02 % der Gesamtfläche) verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. X „Löberitz Nordost“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XIV „Löberitz/Reuden“, da die bergrechtliche Bewilligung des Bewilligungsfeldes „Thalheim II-B-f-156/98-4339“ bereits im Jahr 2017 aufgehoben wurde. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt mit rund 17 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung „Thalheim“.
Infolge der Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein vollständiger und permanenter Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Rohstoffgewinnung), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion (hier: Windenergie) vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die Verkleinerung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung nicht in Frage gestellt.

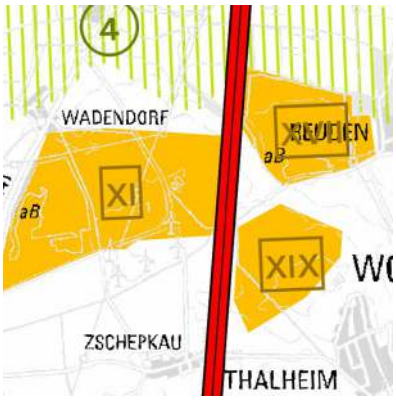

Abbildung 64: Löberitz/Reuden – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

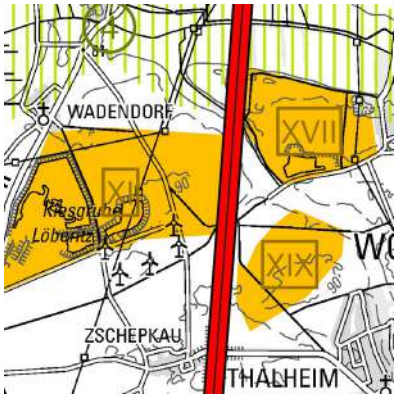

Abbildung 65: Löberitz/Reuden – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

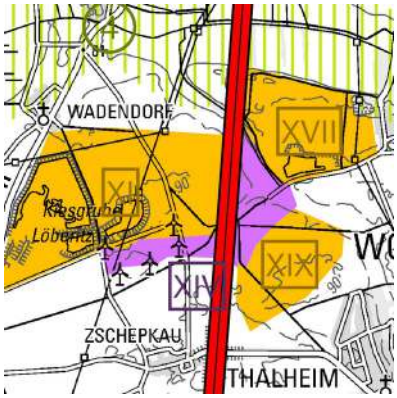

Abbildung 66: Löberitz/Reuden – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.2.4 Wassergewinnung

Z 4.4.2.4-25 Nr. IV Das Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ wird um die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie „Prosigk“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XVIII und „Weißandt-Gölzau/Schortewitz“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXVII geringfügig verkleinert.

Begründung

zu Z 4.3.4-2 Nr. XVIII

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“
Größe der betroffenen Fläche	138 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Prosigk“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XVIII

Das Vorranggebiet für die Wassergewinnung ”Fernsdorf-Prosigk“ mit einer Gesamtfläche von rund 2.464 ha wird um 138 ha (entspricht 5,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XVIII „Prosigk“, welches eine Gesamtfläche von 145 ha umfasst. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet sich mit 95 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk”.
Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche, sodass keine anderen Nutzungen oder Funktionen (hier: Wassergewinnung) entzogen werden, solange diese mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion (hier: Windenergie) vereinbar sind. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung ”Fernsdorf-Prosigk” nicht in Frage gestellt.

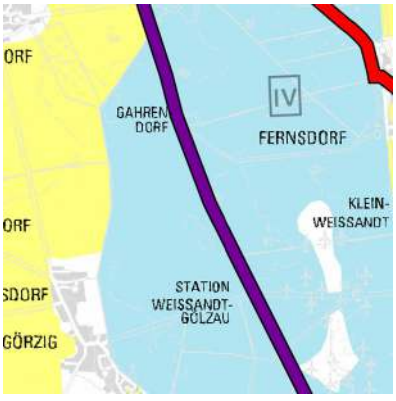

Abbildung 67: Prosigk
Z 4.4.2.4-25 Nr. IV–
raumordnerische Festlegung im
REP A-B-W 2018

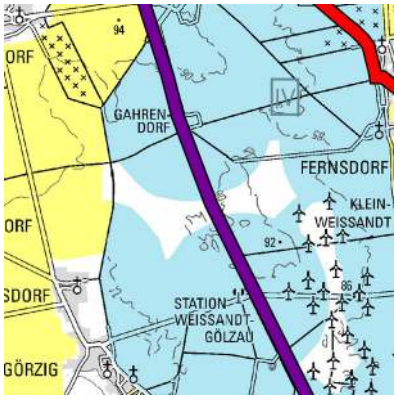

Abbildung 68: Prosigk
Z 4.4.2.4-25 Nr. IV –
Änderung der Festlegung im
REP A-B-W 2018

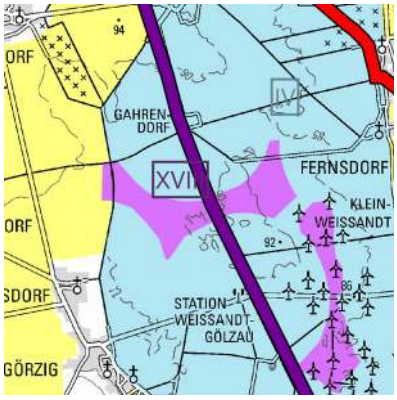

Abbildung 69: Prosigk
Z 4.4.2.4-25 Nr. IV –
informelle Darstellung der
Erfordernisse der Raumordnung des
REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

zu Z 4.3.4-2 Nr. XXVII

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“
Größe der betroffenen Fläche	11 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2027	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Weißandt-Gölzau/Schortewitz“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXVII

Das Vorranggebiet für die Wassergewinnung ”Fernsdorf-Prosigk“ mit einer Gesamtfläche von rund 2.464 ha wird um elf Hektar (entspricht 0,45 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XIX „Weißandt-Gölzau/Schortewitz“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVII „Weißandt-Gölzau/Schortewitz“. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“.
Im Wirkbereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für die Wassergewinnung ”Fernsdorf-Prosigk” nicht in Frage gestellt.

Abbildung 70:
Weißandt-Gölzau/Schortewitz – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 71:
Weißandt-Gölzau/Schortewitz – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

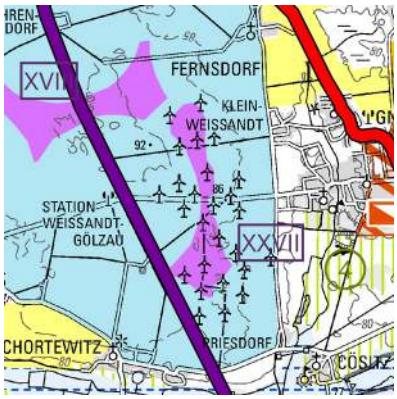

Abbildung 72:
Weißandt-Gölzau/Schortewitz – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

Z 4.4.2.4-25 Nr. XIII Das Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Westfläming“ wird um das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Straguth“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXIII geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Westfläming“
Größe der betroffenen Fläche	51 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Straguth“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXIII

Das Vorranggebiet für die Wassergewinnung ”Westfläming“ mit einer Gesamtfläche von rund 21.730 ha wird um 51 ha (entspricht 0,24 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im STP Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XV „Straguth“ hin zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXIII „Straguth“. Die Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie umfasst eine Gesamtfläche von 51 ha und befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Wassergewinnung „Westfläming”.
Das Vorranggebiet für die Wassergewinnung „Westfläming“ ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für die Wassergewinnung ”Westfläming” nicht in Frage gestellt.

Abbildung 73: Straguth – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 74: Straguth – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

Abbildung 75: Straguth – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.2.5 Tourismus und Erholung

G 4.4.2.5-20 Nr. 1 Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ wird um das Vorranggebiet „Zschornewitz Kippe“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXXII geringfügig verkleinert.

Begründung

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W 2018	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“
Größe der betroffenen Fläche	47 ha
Raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Zschornewitz Kippe“ gemäß Z 4.3.4-2 Nr. XXXII

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung ”Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ mit einer Gesamtfläche von rund 9.664 ha wird im dargestellten Bereich um 47 ha (entspricht 0,49 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.
Auf der betroffenen Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung die Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXXII „Zschornewitz Kippe“ mit einer Gesamtfläche von 69 ha festgelegt. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt mit 68 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung ”Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“.
Im Wirkbereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Tourismus und Erholung), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion (hier: Windenergie) vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Zudem befinden sich dort keine touristischen Infrastrukturen, welche durch einen Windpark nachhaltig negativ beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet.
Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügigen Verkleinerungen des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.

Abbildung 76: Zschornewitz Kippe G 4.4.2.5-20 Nr. 1 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018

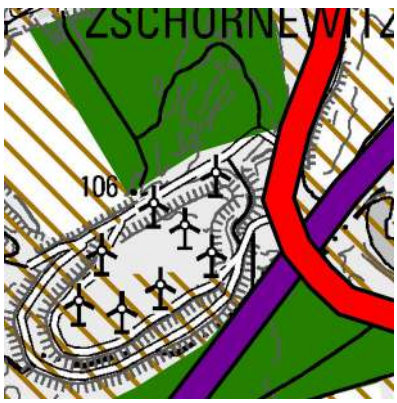

Abbildung 77: Zschornewitz Kippe G 4.4.2.5-20 Nr. 1 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018

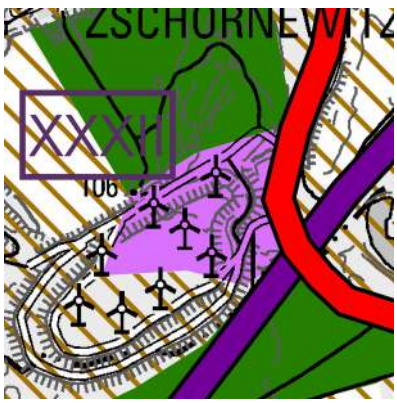

Abbildung 78: Zschornewitz Kippe G 4.4.2.5-20 Nr. 1 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027

4.4.2.6 Kultur und Denkmalpflege

Das Kapitel ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ 2018 enthalten.

4.4.2.7 Militärische Nutzung

Das Kapitel ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ 2018 enthalten.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Legende RPG A-B-W 2018

Anhang 2: Planungskonzeption für die Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Anhang 3: Umweltbericht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Seyda/Gentha G 4.4.1.1-6 Nr. 5 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……. 11
Abbildung 2: Seyda/Gentha G 4.4.1.1-6 Nr. 5 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……... 11
Abbildung 3: Seyda/Gentha G 4.4.1.1-6 Nr. 5 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 11
Abbildung 4: Annaburg – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…… 12
Abbildung 5: Annaburg – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018…….. 12
Abbildung 6: Annaburg – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027……...12
Abbildung 7: Kemberg/Dorna G 4.4.1.2-9 Nr. 1 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……...13
Abbildung 8: Kemberg/Dorna G 4.4.1.2-9 Nr. 1 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……13
Abbildung 9: Kemberg/Dorna G 4.4.1.2-9 Nr. 1 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 13
Abbildung 10: Trebitz/Schnellin – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……... 14
Abbildung 11: Trebitz/Schnellin – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018…….. 14
Abbildung 12: Trebitz/Schnellin – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 14
Abbildung 13: Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…….. 15
Abbildung 14: Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018…… 15
Abbildung 15: Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 15
Abbildung 16: Gölzau Ost – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……..16
Abbildung 17: Gölzau Ost – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……... 16
Abbildung 18: Gölzau Ost – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027……...16
Abbildung 19: Gröbzig/Dohndorf – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…….. 17
Abbildung 20: Gröbzig/Dohndorf – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018…… 17
Abbildung 21: Gröbzig/Dohndorf – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…… 17
Abbildung 22: Piethen – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…… 18
Abbildung 23: Piethen – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……..18
Abbildung 24: Piethen – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027……...18
Abbildung 25: Prosigk Z 4.4.2.1-17 Nr. II – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…… 19
Abbildung 26: Prosigk Z 4.4.2.1-17 Nr. II – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……..19
Abbildung 27: Prosigk Z 4.4.2.1-17 Nr. II – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 19
Abbildung 28: Wörbzig – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……...20
Abbildung 29: Wörbzig – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……20
Abbildung 30: Wörbzig – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 20
Abbildung 31: Güterglück – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…….. 21
Abbildung 32: Güterglück – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018…… 21
Abbildung 33: Güterglück – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027……...21
Abbildung 34: Brehna/Roitzsch – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…… 22
Abbildung 35: Brehna/Roitzsch – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……..22
Abbildung 36: Brehna/Roitzsch – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 22
Abbildung 37: Schrenz – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……...23
Abbildung 38: Schrenz – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……23
Abbildung 39: Schrenz – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027……...23
Abbildung 40: Zörbig Süd/Glebitzsch – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…….. 24
Abbildung 41: Zörbig Süd/Glebitzsch – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018…… 24
Abbildung 42: Zörbig Süd/Glebitzsch – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 24
Abbildung 43: Kemberg/Dorna Z 4.4.2.1-17 Nr. 5 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018…… 25
Abbildung 44: Kemberg/Dorna Z 4.4.2.1-17 Nr. 5 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……...25
Abbildung 45: Kemberg/Dorna Z 4.4.2.1-17 Nr. 5 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027…….. 25
Abbildung 46: Seyda/Gentha G 4.4.2.1-15 Nr. 2 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018……...26
Abbildung 47: Seyda/Gentha G4.4.2.1-15 Nr. 2 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018……..26

Abbildung 48: Seyda/Gentha G 4.4.2.1-15 Nr. 2 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 26
Abbildung 49: Linda G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 27
Abbildung 50: Linda G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 27
Abbildung 51: Linda G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 27
Abbildung 52: Seyda/Gentha G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 28
Abbildung 53: Seyda/Gentha G4.4.2.1-15 Nr. 3 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 28
Abbildung 54: Seyda/Gentha G 4.4.2.1-15 Nr. 3 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 28
Abbildung 55: Schmerz – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 29
Abbildung 56: Schmerz – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 29
Abbildung 57: Schmerz – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 29
Abbildung 58: Linda Z 4.4.2.2-21 Nr. V – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 30
Abbildung 59: Linda Z 4.4.2.2-21 Nr. V – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 30
Abbildung 60: Linda Z 4.4.2.2-21 Nr. V – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 30
Abbildung 61: Zschornewitz Kippe Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 31
Abbildung 62: Zschornewitz Kippe Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 31
Abbildung 63: Zschornewitz Kippe Z 4.4.2.2-21 Nr. VIII – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 31
Abbildung 64: Löberitz/Reuden – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 32
Abbildung 65: Löberitz/Reuden – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 32
Abbildung 66: Löberitz/Reuden – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 32
Abbildung 67: Prosigk Z 4.4.2.4-25 Nr. IV– raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 33
Abbildung 68: Prosigk Z 4.4.2.4-25 Nr. IV – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 33
Abbildung 69: Prosigk Z 4.4.2.4-25 Nr. IV – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 33
Abbildung 70: Weißandt-Gölzau/Schortewitz – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 34
Abbildung 71: Weißandt-Gölzau/Schortewitz – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 34
Abbildung 72: Weißandt-Gölzau/Schortewitz – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 34
Abbildung 73: Straguth – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 35
Abbildung 74: Straguth – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 35
Abbildung 75: Straguth – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 35
Abbildung 76: Zschornewitz Kippe G 4.4.2.5-20 Nr. 1 – raumordnerische Festlegung im REP A-B-W 2018 36
Abbildung 77: Zschornewitz Kippe G 4.4.2.5-20 Nr. 1 – Änderung der Festlegung im REP A-B-W 2018 35
Abbildung 78: Zschornewitz Kippe G 4.4.2.5-20 Nr. 1 – informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W 2018 & STP Wind 2027 36

Abkürzungsverzeichnis

BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
EU	Europäische Union
MRVA	Radarkursführungsmindesthöhe
NHN	Normalhöhennull
RPG A-B-W	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld Wittenberg
STP	Sachlicher Teilplan
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

Festlegungskarte

Karte 1: Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ zeichnerische Darstellung 1:100.000

Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeines Eisenbahngesetz (**AEG**) v. 27.12.1993 BGBl. | S. 2378, 2396, 1994 | S. 2439; zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 | Nr. 409.

Baugesetzbuch (**BauGB**) v. 03.11.2017 BGBl. | S. 3634;
zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 20.12.2023 BGBl. 2023 | Nr. 394.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - **BImSchG**) v. 17.05.2013 BGBl. I S. 1274, 2021 BGBl. | S. 123;
zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 03.07.2024 BGBl. 2024 I Nr. 225.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) v. 29.07.2009 BGBl. | S. 2542 (Nr. 51)
zuletzt geändert durch Artikel 48 G v. 23.10.2024 BGBl. 2024 | Nr. 323.

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **(DSchG ST)**
v. 21.10.1991 GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992 S.310
zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 20.12.2005 GVBl. LSA S. 769, 801.

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – **WindBG**) v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1353 (Nr. 28); zuletzt geändert durch Artikel 12 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 151.

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (**LEntwG LSA**) v. 23.04.2015 GVBl. LSA S. 170; zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.02.2024, GVBl. LSA S. 23.

Raumordnungsgesetz (**ROG**) v. 22.12.2008 BGBl. | S. 2986 (Nr. 65);
zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 22.03.2023 BGBl. 2023 | Nr. 88.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (**REP A-B-W 2018**) vom 14.09.2018, Genehmigung durch oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018, Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019, rechtswirksam seit dem 27.04.2019;
zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 05/2022 der Regionalversammlung v. 10.06.2022, rechtswirksam seit dem 28.10.2022.

Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (**STP Wind 2018**) vom 30.05.2018, Genehmigung durch oberste Landesentwicklungsbehörde vom 01.08.2018, Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 28.09.2018, des Landkreises Wittenberg am 29.09.2018, der Stadt Dessau-Roßlau am 29.09.2018, rechtswirksam seit dem 29.09.2018.

Umweltbericht

Der Umweltbericht in Form eines selbstständigen Textdokuments liegt im Anhang 3 bei.

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung wird in der Genehmigungsfassung eingefügt.

Anhang 1

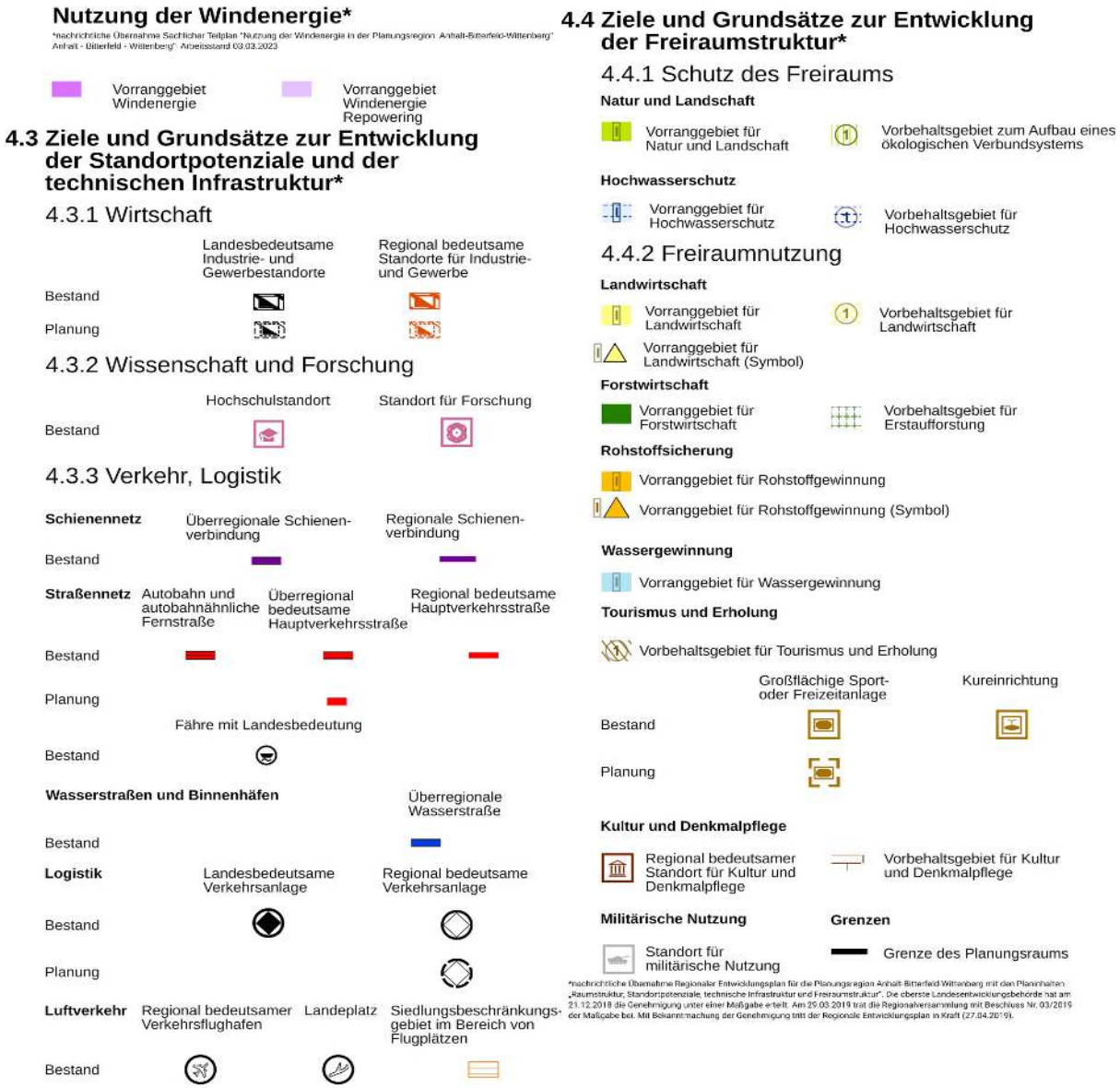
Nutzung der Windenergie*
*nachrichtliche Übernahme Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" Anhalt - Bitterfeld - Wittenberg", Arbeitsstand 03.03.2023
Vorranggebiet Windenergie
Vorranggebiet Windenergie Repowering
4.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur*
4.3.1 Wirtschaft
Landesbedeutsame Industrie- und Gewerbestandorte
Regional bedeutsame Standorte für Industrie- und Gewerbe
Bestand
Planung
4.3.2 Wissenschaft und Forschung
Hochschulstandort
Standort für Forschung
Bestand
4.3.3 Verkehr, Logistik
Schienennetz
Überregionale Schienenverbindung
Regionale Schienenverbindung
Bestand
Straßennetz
Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße
Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße
Regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße
Bestand
Planung
Fähre mit Landesbedeutung
Bestand
Wasserstraßen und Binnenhäfen
Überregionale Wasserstraße
Bestand
Logistik
Landesbedeutsame Verkehrsanlage
Regional bedeutsame Verkehrsanlage
Bestand
Planung
Luftverkehr
Regional bedeutsamer Verkehrsflughafen
Landeplatz
Siedlungsbeschränkungsgebiet im Bereich von Flugplätzen
Bestand
4.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur*
4.4.1 Schutz des Freiraums
Natur und Landschaft
Vorranggebiet für Natur und Landschaft
Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Hochwasserschutz
Vorranggebiet für Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
4.4.2 Freiraumnutzung
Landwirtschaft
Vorranggebiet für Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
Vorranggebiet für Landwirtschaft (Symbol)
Forstwirtschaft
Vorranggebiet für Forstwirtschaft
Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung
Rohstoffsicherung
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Symbol)
Wassergewinnung
Vorranggebiet für Wassergewinnung
Tourismus und Erholung
Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung
Großflächige Sport- oder Freizeitanlage
Kureinrichtung
Bestand
Planung
Kultur und Denkmalpflege
Regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege
Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
Militärische Nutzung
Standort für militärische Nutzung
Grenzen
Grenze des Planungsraums
*nachrichtliche Übernahme Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur". Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat am 21.12.2018 die Genehmigung unter einer Maßgabe erteilt. Am 25.03.2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe bei. Mit Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Regionale Entwicklungsplan in Kraft (27.04.2019).